



Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 30 BBAuG (Bundesbaugesetz) vom 23. 6. 1960 und die Aufhebung des bestehenden Ortsplanes, Teilabschnitt Französische Straße wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 9. 11. 1973 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Planes erfolgte durch das Amt für Bauwesen - Stadtplanungsabteilung.

Festsetzungen gemäß § 9 (1 und 2) des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich: siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung: MK = Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO 1968 zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetriebe,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses
3. Maß der baulichen Nutzung:
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Plan
 - 3.2 Grundflächenzahl: soweit im Plan nicht anders angegeben: bei 4 - 4 Vollgeschossen 0,85
 - 3.3 Geschosflächenzahl: soweit im Plan nicht anders angegeben: bei 2 Vollgeschossen 1,7; bei 3 Vollgeschossen 2,2; bei 4 Vollgeschossen 2,8 (siehe § 17 (9) BauNVO)
 - 3.4 Baumassenzahl: entfällt
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen: entfällt
4. Bauweise: geschlossen
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: siehe Plan
6. Stellung der beul. Anlagen: siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke: siehe Plan
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK-Strassenkante Mitte Haus bis OK-Erdgeschossfußboden): nach örtlicher Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Lagern sowie ihre Einfahrten an den Baugrundstücken: Stellplätze können zusätzlich außerhalb dieses Gebietes nachgewiesen werden
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze und Lagern sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken: Stellplätze können zusätzlich außerhalb dieses Gebietes nachgewiesen werden
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung als Familienheimen vorgesehene Flächen: entfällt
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist: entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: entfällt
15. Verkehrsflächen: siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen: siehe Plan und nach Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen: entfällt
18. Oberirdische Versorgungsanlagen und -leitungen: entfällt
19. Flächen für die Beseitigung oder Verwertung von Abwasser und festen Abfallstoffen: entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Sport- und Badeplätze, Friedhöfe: entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten: entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Allgemeinheit, einen geschlossenen Verkehrsstrahl oder einen beschränkten Personenkraftwagen belastete Flächen: entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgrünanlagen: entfällt

25. Anlagen zur Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der B-Bauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung: entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern: Als Begleitgrün der öffentl. Verkehrsflächen wünsch
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern: entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (2) BBAuG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: im gesamten Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: entfällt

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 30 BBAuG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung über die Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 5. 1961, ABl. S. 293

Siehe Anlage 8.2 über die äußere Gestaltung der baulichen Anlage und Anlage 8.3 örtliche Bauvorschriften (Salzung)

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBAuG

entfällt

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBAuG ausgelegt vom 1. 12. 1975

am 2. 1. 1976

Der Bebauungsplan besteht aus dem 19. 2. 1976

16. JUNI 1976
 Saarbrücken, den 16. JUNI 1976
 Der Oberbürgermeister
 (Handwritten signature)

24. AUG. 1976
 Saarbrücken, den 24. AUG. 1976
 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
 (Handwritten signature)

13. 9. 1976
 Saarbrücken, den 13. 9. 1976
 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
 (Handwritten signature)

PLANZEICHEN - ERKLÄRUNG

- Geltungsbereich
- MK Kerngebiet
- g geschlossene Bauweise
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GW Grundflächenzahl
- GZ Geschosflächenzahl
- bauline
- Baugrenze
- Verkehrsfläche überbaut
- Verkehrsflächen
- Höhe der Verkehrsflächen
- Bestehende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Öffentl. Parkfläche
- Nutzungsgrenze
- 2 u 3 Geschos

Kreisstadt Saarlouis
 Amt für Bauwesen
BEBAUUNGSPLAN
 ZWI BIBELSTRASSE, WEISSKREUZSTRASSE,
 GROSSER MARKT UND KLEINER MARKT
 Maßstab: 1:500
 178
 (Handwritten signatures and dates)

FRANZÖSISCHE STR.